



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 4. Dezember 2020

CM 5194/20

CODEC
GAF
FIN
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: javier.gomez-de-aguero-lopez@consilium.europa.eu
codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.72.02

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (**2018/0170 COD**)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- Ergebnis des mit der Mitteilung CM 5070/20 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 5070/20 vom Montag, den 30. November 2020 eingeleitete schriftliche Verfahren am Freitag, den 4. Dezember 2020 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen – mit Ausnahme Österreichs, Estlands, Luxemburgs und der Niederlande, die sich der Stimme enthielten – für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Fassung des Dokuments 10008/20 + COR 1 (de) und der Begründung des Rates in Addendum 1 zu jenem Dokument gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die von Italien abgegebene Erklärung ist im Anhang zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

ERKLÄRUNG ITALIENS

Italien bekräftigt, wie wichtig es ist, die Daten aus den bei den Banken gehaltenen Registern und die Transaktionsdaten bereits ab Beginn der Verwaltungsuntersuchungen einzuholen und zu nutzen, auch zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Im Hinblick darauf hält Italien es für notwendig, dass der Zugang zu den Bankdaten im Rahmen der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Verwaltungsuntersuchungen im Wege der Hilfe und der Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden mit derselben Verwaltungskompetenz und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Artikel 325 AEUV erfolgt.

Von dem Ziel geleitet, für eine größere und einheitliche Wirksamkeit der Verwaltungsuntersuchungen im Bereich der Betrugsbekämpfung zu sorgen, verleiht Italien der Hoffnung Ausdruck, dass die Einholung von Bankdaten auf dem Verwaltungsweg im gesamten Gebiet der Europäischen Union tatsächlich ermöglicht wird, so wie es in Italien bereits der Fall ist.
